

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 25

Artikel: Wichtige Aufgaben der Städte und grösserer Dorfgemeinden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argv. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Pettzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 17. September 1903.

Wochenspruch: *Tun, nicht rasten und ruh'n!
Den Schwachen gutes tun.*

Verbandswesen.

Schweizerisch. Küfermeister-
verband. Sonntags den 6.
September fand in Lausanne
die Delegiertenversammlung
des Schweizer. Küfermeister-
verbandes statt. Der Verband
ist bereits auf 260 Mitglieder

angewachsen. Beschlossen wurde die fakultative Ein-
führung der Unfallversicherung vorläufig mittelst eines
Vertrages mit einer bestehenden Privatgesellschaft. Für
später ist die Gründung einer eigenen Unfallkasse in
Ausicht genommen. Im fernern wurde die Frage betr.
das Gehülfe- und Lehrlingswesen, sowie der Gründung
einer genossenschaftlichen Rohmaterialienhandlung in
Beratung gezogen. Im weiteren beschloß die Versamm-
lung für die französischen Kollegen die Gründung eines
alle 14 Tage erscheinenden Bulletins. Die Herausgabe
einer eigenen Zeitung in deutscher und französischer
Sprache ist nur mehr eine Frage der Zeit; wahrschein-
lich wird das Blatt schon auf Neujahr erscheinen.

Wichtige Aufgaben der Städte und größerer Dorfgemeinden.

Die engere Kommission hat für den am 26. Sept.
in Basel stattfindenden Schweizer. Städtetag zu

den von uns teilweise schon publizierten Verhandlungs-
gegenständen noch folgende wichtige Thesen aufgestellt:

I. Grundlagen der städtischen Baugesetzgebung (allgemeine Thesen):

1. Die in den Großstädten, sowie in vielen Mittel-
und Kleinstädten übliche dichte Zusammendrängung der
Bevölkerung in Mietkasernen gefährdet die Gesundheit
und erschwert den Erwerb eines eigenen Heims.

2. Den das allgemeine Wohl schädigenden Aus-
wüchsen der Bau- und Bodenspekulation, welche die
Bodenpreise maßlos steigern und zum Bau von Miet-
kasernen drängen, muß mit allen Rechtsmitteln des
Staates und der Gemeinde entgegengetreten werden.
Die schädliche Ausnutzung der Bauflächen und die Bau-
höhe sollen so weit möglich reduziert werden, damit
die Quartiere nicht von der Spekulation auf den Bau
von Mietkasernen ergriffen werden können. In den
äußeren Zonen soll vielmehr der Bau von Einfamilien-
häusern oder von Häusern mit 2 bis 3 Wohnungen
möglichst gefördert werden.

3. Das Ideal der städtischen Bebauung ist, nament-
lich in den äußeren Quartieren, in offener oder ge-
schlossener Bauweise das Einfamilienhaus. Die Errichtung
von Einfamilienhäusern oder kleineren Gebäuden mit
je zwei Wohnungen in gruppenweiser, geschlossener
Bebauung von höchstens drei Häusern ist sanitärisch
der offenen Bauweise gleichzustellen. (Geräumige Bau-
weise.) Bei großen durchgehenden Verkehrslinien ist die

Frage der geschlossenen Bauweise in Verbindung mit rückwärtiger offener Bebauung ins Auge zu fassen.

4. Es ist wünschbar, daß Gesellschaften oder Gemeinden, insbesondere auch größere Fabriken, sich der Erstellung billiger kleiner Wohnhäuser annehmen, welche der Spekulation so viel als möglich entzogen und ihrer Zweckbestimmung und Benutzung (ohne Mietermiete) möglichst erhalten bleiben sollen. Zur Erfüllung dieses Zweckes ist es notwendig, daß die Gemeinden sich rechtzeitig in den Besitz des nötigen Landes setzen.

5. Die ästhetischen Fragen des Städtebaues verdienen die vollste Aufmerksamkeit in der Feststellung der Straßenpläne, der Erstellung von Anlagen, Alleen, Brunnen, Denkmälern zc. Auch darf ein einmal festgestelltes Straßenbild nicht durch Bauten verunstaltet werden, die von diesem Charakter gänzlich abweichen.

Die speziellen Thejen der Kommission (Präsident A. Isler in Winterthur) betreffen: Bauseh- und Bauordnung, Uebersichtsplan, Baulinien, Straßenanlagen, Gebäudeabstände, Umfassungswände, Dachwohnungen, Aenderungen an bestehenden Gebäuden, Einfriedigungen längs den Straßen, besondere gesundheitspolizeiliche Bestimmungen.

II. Aufgaben der Städte auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung.

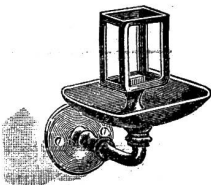
1. Auf dem Gebiet des Arbeitsmarktes ist ein organisierter Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage eine ebenso dringende als nützliche Sache. Ohne daß aber Gemeinden und Staat hiefür Einrichtungen schaffen, läßt sich das Bedürfnis eines solchen Ausgleichs nicht befriedigen.

2. Da insbesondere die Städte unter dem planlosen Zustromen von Arbeitskräften ab dem Lande leiden, sind es vorab sie, die eine richtige Organisation des Arbeitsnachweises herbeiwünschen müssen. Der Arbeitsnachweis soll verhindern, daß aus Unkenntnis über die Chancen der Erhaltung von Arbeitsstellen an einzelnen Orten in einer den Interessen der Einzelnen und der Gemeinden schädlichen Weise sich Arbeitslose häufen.

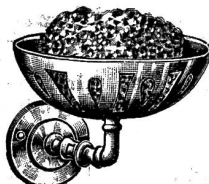
3. Zu diesem Zwecke sind von Gemeindegewegen Arbeitsvermittlungsanstalten (Arbeitsämter) in möglichst großer Zahl, mindestens in allen Kantonshauptstädten und in den übrigen Ortschaften mit mehr als 50,000 Einwohnern, zu errichten. Die sämtlichen Arbeitsämter sollen behufs planmäßiger und umfassender Besorgung des Arbeitsnachweisgeschäftes unter sich in regionaler Weise verbunden werden.

4. Den Arbeitsnachweisen ist öffentlich kommunaler Charakter zu geben, weil die Arbeitsvermittlung als volkswirtschaftliche Funktion nach allgemeinen Gesichtspunkten und Interessen zu besorgen ist und sie ebenso wohl den Sonderbestrebungen der Arbeitgeber- und der Arbeiternachweise, wie den Exploitationsbedürfnissen der gewerbmäßigen Stellenvermittlungsinhaber möglichst entrückt werden soll.

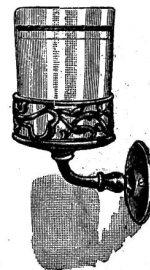
5. Im Interesse einer gedeihlichen Wirksamkeit der kommunalen Arbeitsämter muß deren Leitung eine vollkommen unparteiische sein. An der Verwaltung sind Vertreter der Arbeitgeber, wie der Arbeiter in gleicher Anzahl zu beteiligen und ebenso ist die Kostenlosigkeit der Vermittlung, von etwaigen geringen Ein-



Closets
Spülapparate
Wandbrunnen
Toiletten



Badewannen
Ausgüsse
Pissoirs
Bidets



Telegr.-Adresse: Armaturenfabrik.

... Telefon 214.



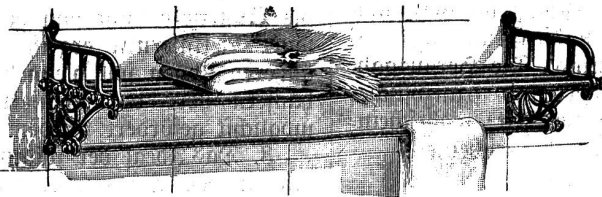
Armaturenfabrik Zürich



Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik Akt.-Ges., Nürnberg.

Spezialität:

Vernickelte Toilette-Artikel!



Musterbücher an Wiederverkäufer
gratis und franko.

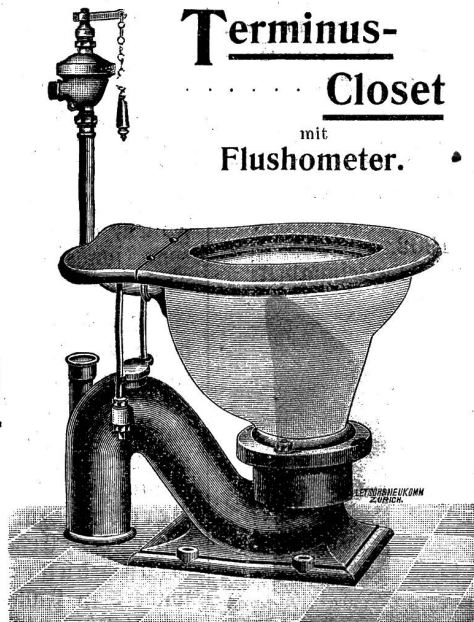
1988

Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und Sanitäre Artikel en gros.

Einfache
und
vorzügliche
dabei
preiswerte
Closet-Anlage

mit
Wasserspülung.



Terminus-
Closet
mit
Flushometer.

Vorzüge
des Flushometers:

- Er verringert die Kosten der Installation und des Unterhaltes.
- Er ist **ohne Geräusch.** (Eine der grössten Unzuträglichkeiten der bisherigen Systeme).
- Er **schliesst und öffnet sich automatisch.**
- Er gestattet die Spülanlage überall im Closetraum anzubringen.
- Er funktioniert **bei jedem Druck.**
- Ein **Einfrieren**, selbst in kalten Räumen, vollständig ausgeschlossen, da jeder Closetspüler **einen Frostmitlauf** besitzt.
- Grösste Wasserersparnis.
- Langjährige Garantie.
- Mit einem Druck oder Zug vollständige Spülung und Selbstschliessen des Hahnes ohne Rückschlag.
- Schönste und einfachste Montage.

Der Flushometer wird in der Grösse von $\frac{3}{4}$ " und 1" geliefert und ist für jedes Closet-System zu verwenden.

Musterbücher nur an Installationsgeschäfte und Wiederverkäufer gratis.

998 1

Schreibgebühren abgesehen, und eine Sicherung voller Neutralität des Betriebes in Fällen, wo zwischen Arbeitern und Arbeitgebern Konflikte ausbrechen (Streikfälle etc.), absolut geboten. Die Vermittlung soll möglichst alle Kategorien der gelernten und ungelerten Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts umfassen.

6. In Würdigung der allgemeinen sozialen Bedeutung solcher Arbeitsämter und ihrer Gemeinnützigkeit ist deren staatliche Unterstützung sowohl durch die Kantone als den Bund gerechtfertigt und anzustreben. Die Unterstützung soll in finanziellen Zuwendungen bestehen und in Erleichterungen des Verkehrs mit und zwischen den Vermittlungsstellen (Portofreiheit, gebührenfreie Benutzung des Telephons, Fahrpreisermäßigung für Zwecke der Arbeitsvermittlung auf das Land etc.).

7. Der Bund ist überdies zu erforschen, eine Zentralstelle zu schaffen, welche den Ausgleich der Tätigkeit der regional gegliederten Arbeitsvermittlungsstellen in dem Sinne übernimmt, daß sie durch wöchentliche Publikationen die bei den einzelnen Arbeitsämtern in der betreffenden Woche nicht besetzten Arbeitsstellen bekannt gibt.

Ueber Holzkonservierung.

(Korr.)

Eine volkswirtschaftliche Frage von grosser Wichtigkeit, deren Lösung allgemeines Interesse bietet, ist die Dauerhaftmachung des bearbeiteten Holzes.

Es kann der aufmerksamen Beobachtung nicht entgehen, wie viele Holzbauten und Holzgegenstände aller Art ohne genügenden Schutz der Witterung und dem Verderben, dem Schwamm und der Fäulnis preisgegeben werden, deren Haltbarkeit auf einfache Weise und mit unbedeutenden Kosten erhöht werden könnte.

Die bisher zum Zwecke der Konservierung des Holzes meist üblichen Delfarb- und Teeranstriche wirken keines-

wegs in der erwarteten Weise, denn sie decken zwar die Oberfläche, halten dadurch Luft und Nässe ab, hindern aber in gleichem Masse durch Verstopfung der Poren die Verdunstung und führen somit Erstickten des Holzes herbei, so daß bei gar nicht gestrichenen Hölzern oft eine längere Dauerhaftigkeit bemerkt werden konnte. Bei der Holzkonservierung gilt es eben, nicht nur Luft und Wasser abzuhalten, sondern auch Mittel zur Unschädlichmachung der inneren stickstoffhaltigen Körper zur Verwendung zu bringen.

Bei Grossbetrieben, z. B. für Eisenbahnschwellen und Telegraphenstangen, wird eine rationelle Dauerhaftmachung meist in den Imprägnieranstalten erreicht, allein diese Art der Behandlung ist ausschließlich für transportfähige Hölzer und somit nur in beschränktem Masse möglich.

Es wird daher für meinen Leserkreis von Interesse sein, ein Imprägnieröl kennen zu lernen, welches, antiseptisch, d. h. säulniswidrig wirkend, auf einfachste Weise mit dem Pinsel aufgetragen und daher überall verwendet werden kann, welches nicht nur auf dem Holze haftet, sondern auch in dasselbe eindringt, einen geschmackvollen Farbenton verleiht und gleichzeitig infolge seiner Billigkeit eine allgemeine Anwendung ermöglicht.

Diese Eigenschaften erfüllt das vor 30 Jahren erfundene Avenarius-Carbolineum, das sich infolge seiner unbestreitbaren Vorteile in Bezug auf Konservierung aller damit behandelten Holzarten und seines billigen Preises im In- und Auslande rasch beliebt gemacht hat.

Einen deutlichen Beweis von den hervorragenden Eigenschaften des Avenarius-Carbolineum gibt nebenstehende Abbildung des Abschnitts eines Holztaunes, die mir zum Abdruck gütigst überlassen wurde. Das daran angefestigte, behördlich beglaubigte Attest hat folgenden Wortlaut: